7 J 297/43 5 H 06/43

# Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Elektroingenieur Alfred Fenz aus Wien XV, geboren daselbet am 22. Februar 1920,

zur Zeit in Schutzhaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat, hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 25. September 1943, an welcher teilgenommen haben als Richter :

Senatspräsident Dr. Albracht, Vorsitzer, Landgerichtsdirektor Dr. Schulze Heckert, Generalarbeitsflihrer von Henckstern. Generalleutnant Cabanis. Sa-Obergruppen führer Reschny,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Finge, für kecht erkannt :

Der Angeklagte Feng hat als führender Funktionär des kommunistischen Jugendverbandes in Wien und Umgegend durch Werburg von Witgliedern, Teilnohme an zahlreichen Besprechungen mit führenden Funktionären den KdV, und mit ihm unterstellten auswirtigen Ortsleitern sowie durch laufende Verbraitung von Druckschriften den kommunistischen Hochverrat organisatorisch und agitatorisch bis in das Jahr 1942 hingin vorbereitet. Er hat ferner durch Teilnahme an der Vomera terr von Sabotageanschlägen sowie durch dahingehonde aufforderungen an die ihm unterstellten ausmirtigen Ortsgruppenleiter sowie aurch Verbreitung von schlreichen Handsetteln mit der aufforderung sur Verminderung der arbeiteleinting enalich durch Sammlung von Weldpostanschriften zum Zwecke der

Vercen ung einer wertit weierenteren kanden statte einer wahte myehörige wat Vorbereitung einer wolchen Versendung en versweht, die sehr weht nur ürfüllung ihrer schutzpflicht gegenäbere dem Deutschen Reich untauglich zu michen und den killen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbetbehäuptung zu lähmen und zu zersetzen.

or wird deshalb gum

Tode

und sum Verlust der bürgerlichen ührenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Auch hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen,

#### Gründe.

I.

#### Der Sachverhalt.

1.) Der Angeklagte, Sohn eines Musikers, besuchte nach der Fachschule die Höhere Staatsgewerbeschule, wurde Fachingenieur und verdiente zuletzt 180 RM brutto monatlich. Im Jahre 1940 genügte er seiner Arbeitsdienstpflicht.

Von 1926 pis 1934 war er Mitglied der markistischen

"Kinderfreunde" und seit 1937 des illegalen KJVÖ. Er trat sodann zusammen auf dessen Weisung mit anderen der "Jungen Front",
einer Jugendorganisation der "Vaterländischen Front", bei, um
diese in kommunistischem Sinne zu zersetzen. Er war der Literaturmann dieser Zersetzungsorganisation und später außerdem Kassierer des KJVÖ. im XV. Wiener Bezirk. Nach dem Anschluß 1938 wurde
die "Junge Front" aufgelöst, und Fenz trat im März 1938 in die
SA. ein, um, wie er angegeben hat, den Nationalsozialismus
kennenzulernen. Schon im Oktober 1939 ließ er sich beurlauben,
angeblich aus beruflichen Gründen. Außerdem trat er der DAF. bei.

- 2.) Auch während seiner Zugehörigkeit zur SA. blieb der Angeklagte in Verbindung mit seinen früheren kommunistischen Gesinnungsgenossen und stellte sich im Sommer 1938, als die Kommunisten ihre Tätigkeit in den Alpen- und Donaugauen erneut aufnahmen, diesem zur Verfügung. Er schloß eine Anzahl im XV. Bezirk befindlicher Kommunisten zu einer KJVÖ.-Zelle zusammen und warb für eine weitere Zelle vier Mitglieder, darunter einen gewissen Smutny. Diese beiden Zellen schulte er in kommunistischem Sinne.
- Von März bis August 1940 war der Angeklagte beim RAD.

  Nach seiner Rückkehr von diesem nahm er die Verbindung zum KJVÖ.

  wieder auf, hatte mehrere Besprechungen mit dem Funktionär Alois

  Kiß und wurde im Winter 1940/1 von der damaligen Spitzenfunktionät-

rin des KJVÖ., Elfriede Hartmann, zum Leiter des KJVÖ. im XV. Wiener Bezirk eingesetzt. Auch hier warb er neue Mitglieder (Geschwister Scholz), schulte und kassierte seine Gesinnungsgentenssen und belieferte sie mit kommunistischen Druckschriften.

Im Frühjahr 1941 wurde er in die Stadtleitung der KJVÖ. berufen und zum Verbindungsfunktionär der KJVÖ. in der Provinz eingesetzt. Er trat nun mit den KJVÖ.-Gruppen in St.-Pölten, Stockerau, Wiener Neustadt, Brunn an der Schneebergbahn, Ebergassing und Maria Lanzendorf in Verbindung, überbrachte ihnen die Weisungen der KJVÖ.-Leitung, schulte die Verbindungsmänner dieser Gruppen, nahm ihre Berichte entgegen und übermittelte sie seinerseits der KJVÖ.-Leitung. Diese Tätigkeit übte er zum Teil bis März oder April 1942 aus.

Besonders interessierte sich der Angeklagte für die Ausübund von Sabotageakten. In sämtlichen Provinzgruppen forderte er zu Brandanschlägen auf, um Getreidelager und Rüstungsbetriebe zu vernichten oder zu schädigen; insbesondere sollten Brandanschläge auf die Flugzeugwerke Wiener Neustadt und die Südbahnstrecke der Reichsbahn ausgeübt werden. Zur Herstellung der zu diesem Zwecke benötigten Brandplättehen ordnete er die Sammlung von Zelluloidabfällen bei den Provinzgruppen an.

Als Mitglied der Stadtleitung des KJVÖ. nahm er an regelmäßigen Funktionärbesprechungen teil und befürwortete den Plan, Sabotageakte nunmehr in großem Rahmen durch die Stadtleitung des KJVÖ. betreiben zu lassen. Zu diesem Zwecke fand im Beisein des Angeklagten im Dezember 1941 eine Funktionärbesprechung statt, bei der die Herstellung von Thermitbomben unter Verwendung von Eisenfeilspänen und Alluminiumstaub erörtert wurde. Der Funktionär Kämpf bildete zur Durchführung dieser Anschläge eine besondere Sabotagegruppe, der der Angeklagte im Dezember 1941 zwei Genossen zuführte. Für die Herstellung der Brandplättchen überbrachte er dem Funktionär Mastny von dem inzwischen auf seine Veranlassung gesammelten Material Filmnegative und Filmstreifen und gab auch selbst derartiges Material hinzu. Ferner übermittelte er Mastny zwecks Anfertigung von Brandplättchen Chemikalien, die er von Kämpf erhalten hatte. Weiterhin beteiligte er sich an Vorbesprechungen für einen Brandenschlag auf die Ausstellung " Das Sowjetparadies " in Wien, der allerdings später nicht

durchgeführt wurde. Zusammen mit Elfriede Hartmann und anderen Funktionären war er im Frühjahr 1941 beteiligt an den Besprechungen zur Herstellung eines Zersetzungsbriefes, der in mehreren Tausend Exemplaren an die Frontsoldaten gesandt werden sollte. Er war weiter zugegen, als von zwei anderen Funktionären zu diesem Zweck angefertigte Briefentwürfe vorgelesen wurden, und war damit einverstanden, daß der eine dieser Entwürfe vervielfältigt wurde. Weiterhin sammelte er etwa 50 Feldpostanschriften, an die der Brief versandt werden sollte, und holte die zum Teil mit Umschlägen bereits versehenen Briefe in seine Wohnung zwecks Absendung. Er beteiligte sich an der Bereitstellung von Radfahrern, die diesen Brief in der Provinz zur Post geben sollten. Tatsächlich ist der Zersetzungsbrief wegen einer um diese Zeit gerade eingeführten Feldpostsperre nicht abgesandt worden.

Anläßlich der Wiederkehr des Gründungstages der österreichischen Systemrepublik am 12. November 1941 verbreitete er etwa 700 Handzettel, in denen die Bevölkerung aufgefordert wurde, an diesem Tage ihre Arbeitsleistung erheblich zu senken. 300 Stück davon streute er selbst im XVI. Bezirk in der Umgebung der Zeissfabrik aus, 400 Stück gab er an Fröch zur Verbreitung in Wiener Neustadt weiter.

Schließlich stellte er 15 Feldpostanschriften zur Verfügung, an die die kommunistische Zersetzungsschrift "Der Soldatenrat" versandt werden sollte. Laufend belieferte er auch die Kommunisten in der Provinz mit der Druckschrift "Die Rote Jugend".

Im Frühjahr 1942 erfuhr der Angeklagte von dem in Wiener Neustadt befindlichen Raffelsberger, daß unter den in en dortigen Flugzeugwerken arbeitenden Kroaten eine gewisse Unzufriedenheit herrsche. Der Angeklagte verfaßte nunmehr, um die Unzufriedenheit dieser ausländischen Arbeiter für seine kommunistische Propaganda auszunutzen, einen Flugzettel an diese Arbeiter, den er in die russische Sprache übersetzen ließ, und übergab ihn an Raffelsberger zur Weitergabe an die Kroaten. Raffelsberger nahm diesen Auftrag auch an. Der Angeklagte hatte ferner die Absicht, durch eine gewisse Anna Pernecker, die der kroatischen Sprache mächtig war, kommunistische Druckschriften in die kroatische Sprache übersetzen zu lassen, um sie ebenfalls in Wiener

Neustadt zur Verbreitung zu bringen. Diesen Plan konnte er wegen seiner Festhahme nicht mehr durchführen. Auch den Raffelsberger forderte er auf, zur Herstellung von Brandplättehen Zelluloid zu sammeln.

Im übrigen sagte er zu Raffelsberger, er solle Sabotage in dem Werk, in dem er tätig sei, nicht verüben, da sonst zu leicht eine Entdeckung möglich sei.

II.

## Die Einlassung des Angeklagten. Würdigung und Strafzumessung.

Der Angeklagte ist in vollem Umfange geständig. Er gibt zu, durch seine politische Tätigkeit bewußt für die Verwirklichung der kommunistischen Umsturzziele gearbeitet zu haben.

Die Würdigung seines Verhaltens ergibt, daß der Angeklagte der Vorbereitung zum Hochverrat (§§ 80, 83 Abs. 2 StGB.) und gleichzeitig der Wehrkraftzersetzung (§ 5 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 11. August 1938) schuldig ist.

Durch die Gründung von zwei KJVÖ.-Zellen im XV. Wiener Bezirk, die Werbung weiterer Mitglieder für den KJVÖ. und die Kassierung von Beiträgen, durch seine Tätigkeit als Leiter des XV. Bezirks des KJVÖ. und später als Spitzenfunktionär der Stadtleitung des KJVÖ., durch seine Tätigkeit als Verbindungsmann zu sechs Provinzgruppen des KJVÖ., durch Teilnahme an zahlreichen Funktionärbesprechungen und durch umfangreiche Schulungsarbeit hat der Angeklagte einen organisatorischen Zusammenhalt zu hochverräterischen Zwecken hergestellt (§ 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB.).

Durch die Verbreitung von Druckschriften im XV. Wiener Bezirk und in den Provinzgruppen, weiter durch das Ausstreuen und die Weitergabe von Handzetteln zum Ausstreuen, in denen zum langsamen Arbeiten aufgefordert wurde, hat er die Massen im kommunistischen Sinne beeinflußt (§ 83 Abs. 3 Ziffer 3 StGB.).

Durch die Aufforderung an die Provinzgruppen zur Sabotage,

die Sammlung von Zelluloidabfällen und Filmstreifen zur Herstellung von Brandplättchen und durch das Überbringen von Chemikalien an den Hersteller der Sabotagemittel Mastny, durch seine Teilnahme an Funktionärbesprechungen darüber, wie Brandplättchen und Thermitbomben am besten hergestellt und Sabotageanschläge ausgeführt werden könnten, sowie durch die Zuführung von zwei Mitgliedern an die gebildete Sabotagegruppe, ferner durch die Beteiligung an der Herstellung und Absendung eines Zersetzungsbriefes für Frontsoldaten dadurch, daß er 15 Feldpostanschriften für die Versendung "Der Soldatenrat " zur Verfügung stellte, durch die Aufforderung zum langsamen Arbeiten in etwa 700 Handzetteln und durch kommunistische Propaganda unter ausländischen Rüstungsarbeitern hat sich der Angeklagte des Verbrechens gegen § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB. in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der KSSVO. schuldig gemacht. Denn es bedarf keiner Ausführung, daß Sabotage an Erntevorräten, in Rüstungsbetrieben und an der Eisenbahn und kommunistische Zersetzungsarbeit unter den Arbeitern einer Flugzeugfabrik, sowie die Verbreitung der Zersetzungsparole zum langsamen Arbeiten geeignet sind, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, und daß die Verseuchung der Front durch einen Zersetzungsbrief und kommunistische Flugschriften ("Soldatenrat") die Manneszucht untergräbt. Die Tatsache, daß der Zersetzungsbrief nicht abgesandt worden ist, ist für die Schuld des Angeklagten belanglos, da der Rechtsbegriff des Unternehmens bei Hochverrat den Versuch der Vollendung gleichstellt (§ 87 StGB.).

Wenn von der Verteidigung bezweifelt worden ist, ob der Angeklagte im Hinblick auf die außerordentliche Verwerflichkeit seiner Taten im vollen Besitz seiner Geisteskräfte ist, so ist ein solcher Zweifel unbegründet. Der Angeklagte ist nach seinem persönlichen Eindruck in der Hauptverhandlung überdurchschnittlich intelligent. Er hat seine Taten mit der größten Folgerichtigkeit ausgeführt, und auch sonst sind bei ihm nicht die geringsten Anzeichen einer geistigen Störung oder Zeichen von Geistesschwäche hervorgetreten. Der Angeklagte ist ein politischer Fanatiker, aber deshalb nicht geisteskrank.

Gegen den Angoklagten konnte bei dem Umfang seiner Tat und der führenden und gefährlichen Tätigkeit, die er zur Verwirklichung des kommunistischen Umsturzes entwickelt hat, nur die Todesstrafe, wie sie ja auch nach § 5 KSSVO ausschließlich verwirkt ist, als eine angemessene Sühne erscheinen.

Durch seine Tat hat sich der Angeklagte selbst aus der deutschen Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Ihm waren daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen (§ 32 stGB.).

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen (§§ 465, 466 StPO.).

gez.: Dr. Albrecht

Dr. Schulze-Weckert.

Ausgefertigt:
Berlin, den 1.Oktober 1943,

Justizinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

fint 1/10.111

An

'den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

mit

16 Abscriften

2 Broke leiten

7.) Zniflkurvin 2.) Overfrugerift of antiprofunt van mil. Hondory Andyng in a) And Hunfdorf, And An Armio malgaligaterithella A) And Okunfungifter dar Hundernyo.

3) And Pulipsythisimin in Almin Is Aprawn Auftanlanmann

4.5 Alban petrum nanglague. 13/14/3.

### er Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wien

7 AR 144/43

Wien 64, am 2. November Landesgerichtsstraße Ar. 11 Sernruf: A 27-5-60

Ling & M.

An den

Herrn Reichsminister der Justin

Borlin

zu IV g<sup>100</sup>1811/43g

durch den

Herrn Oberreichmanyalt beim Vollagerichtshof

B o r 1 1 n

zu 7 J 297/43

Betrifft: Vollstrechung des Todesurteiles en

Alfred Fonz

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 18.10.1943 der Vollstrechungsenftrag vom 18.10.1943

Des Todesurteil worde en dem Verurteilten Alfred Fe u z em 2. November 1943 um 18 Uhr 17 Minuten vollstreckt.

Die Vollstrechung verlief ohne Besonderheiten und damerte 8 Sekunden. Der Urteilsabdruck war nicht angeschlossen.

I.A. Ges. Dr. Lillich Erster Staatsanvalt



Beglandist Juntivingelstorin



Betrifft: Alfred Fenz, Ingenieur der Teeh: Geberen am 32.2.1920 zu. Wien, bild., ev ledig, in Wien XV. Bezirk Ooverseestra wehnhaft gewesen.

In Hart seit 23. April 1948 -12 Uhr

